

VIII. D&O Versicherung

Georg Aichinger

Lit. *Aichinger/Koban*, Die Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, in FS Fenyves (2013) 437; *Csoklich*, Haftung des Vorstandes einer Privatstiftung, RdW 1999, 253; *derselbe*, Die Haftung des Stiftungsvorstandes, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg), Privatstiftungen. Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis (2000) 97 (102 ff); *Dreher*, Die Rechtsnatur der D&O-Versicherung, DB 2005, 1669; *Ehlers*, Ausreichender Versicherungsschutz ein Risikofeld der Managerhaftung, VersR 2008, 1173; *Gisch*, Die Haftung der Organe von Kapitalgesellschaften für mangelhaften Versicherungsschutz (Teil 2), VR 2009, 22; *Griehser*, Versicherungsmöglichkeiten von Vorständen und Aufsichtsratsmitgliedern, RdW 2006, 133; *Gruber*, Haftpflichtversicherung für Aufsichtsräte? RdW 1985, 66; *Haehling von Lanzenauer* in *Looschelders/Pohlmann* (Hrsg), Heymanns Taschenkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (2010), D&O-Versicherung 1845; *Hendricks*, „Umdeckungslücken“ in der D&O-Versicherung, CCZ 2/2008, 64; *Hochedlinger*, D&O-Versicherung für den Stiftungsvorstand, ecolex 2008, 14; *Kowatsch/Leicht/Ruhm/Waldstein*, So schnell landen heute Manager vor dem Richter, Gewinn 4/13, 21; *Lange*, Praxisfragen der D&O Versicherung (Teil I), DStR 2002, 1626; *Thümmel*, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten⁴ (2008) 215; *Torggler*, Verantwortung und Haftung der Mitglieder von Stiftungsvorständen, ecolex 1998, 130; *Vothknecht*, Die „wissentliche Pflichtverletzung“ in der Vermögensschaden-Haftpflicht/D&O-Versicherung, PHi 2006, 52; *Wenger*, AG: Abschluß einer Rechtsschutzversicherung für den Vorstand auf Kosten der Gesellschaft, RWZ 1999, 360.

A. Einleitung

Ein Thema, das in der Vergangenheit noch relativ wenig Aufmerksamkeit erzeugt hat, ist heute in aller Munde: Die D&O (Manager) Versicherung. 1124

Mittlerweile werden immer öfter auch Vorstände von Privatstiftungen schadenersatzrechtlich zur Haftung herangezogen. Ein zu Beginn freundschaftliches und friedliches Verhältnis zum Stifter und zu dessen als Begünstigte vorgesehenen Angehörigen kann sich zB nach größeren Verlusten bei Veranlagungen rasch ändern. Medien¹³⁶² berichten fast täglich über neue Inanspruchnahmen. Am Beginn steht oft die Behauptung die Verantwortlichen hätten ihre Aufgaben nicht „*sparsam und mit der Sorg-*“ 1125

¹³⁶² Vgl *Kowatsch/Leicht/Ruhm/Waldstein*, So schnell landen heute Manager vor dem Richter, Gewinn 4/13, 21 ff.

*falt eines ordentlichen Geschäftsleiters“ erfüllt und daher gegen § 17 PSG verstoßen.*¹³⁶³

1. Begriff

- 1126 Die Abkürzung D&O beschreibt einen Personenkreis, der der uneingeschränkten persönlichen Haftung ausgesetzt ist, wenn Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit fehlerhaftem Management geltend gemacht werden. Die Bezeichnung D&O kommt aus dem anglo-amerikanischen Versicherungsrecht, wobei das „D“ für *directors* steht, hinter dem Buchstaben „O“ verbergen sich die sog *officers*. Der Begriff der Organhaftpflichtversicherung wäre zwar treffender, in praxi wird er aber kaum verwendet. Bezeichnungen, wie Vorstands-, Geschäftsführer-, Aufsichtsrats- und Manager Versicherung sind ebenso gebräuchlich, gemeint ist stets dasselbe Versicherungsprodukt.

2. Haftungslage

- 1127 Stiftungsvorstände, die – anders als sonstige Führungskräfte – idR kein komfortables Managergehalt, sondern oft nur bescheidene Vergütungen erhalten, unterliegen einem beträchtlichen Haftungsrisiko.¹³⁶⁴ Damit zu tun hat der breite Handlungsspielraum der Vorstandsmitglieder, die im Rahmen des Stiftungszwecks und der Satzung weisungsunabhängig handeln. Das Dienstnehmerhaftungsprivileg findet auf sie keine Anwendung. Ein Vorstand haftet bei vorwerfbaren Sorgfaltsverstößen deshalb mit seinem Privatvermögen sowohl gegenüber der Stiftung selbst (Innenanspruch) als auch gegenüber Gläubigern, zB bei übermäßigen Zuwendungen an Begünstigte oder bei Verletzung der Ausschüttungssperre (Außenhaftung). Sogar der Fiskus kann das Vorstandskollegium zum Schadenersatz heranziehen, wenn es durch Verletzung von § 17 Abs 2 Satz 2 PSG zu einer Abgabenverkürzung gekommen ist.¹³⁶⁵
- 1128 Ein Aufsichtsrat oder fakultativer Beirat kann primär bei Verletzung seiner Kontrollpflicht haftbar gemacht werden.

1363 *Csoklich*, RdW 1999, 253; *derselbe*, Die Haftung des Stiftungsvorstandes, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg), Privatstiftungen. Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis (2000) 97 (102 ff).

1364 *Hochedlinger*, D&O-Versicherung für den Stiftungsvorstand, *ecolex* 2008, 143; *Torggler*, Verantwortung und Haftung der Mitglieder von Stiftungsvorständen, *ecolex* 1998, 130 ff.

1365 Siehe Kapitel Haftung Rz 388 ff.

3. Risikovorsorge

Zur Absicherung des enormen Kosten- und Haftungsrisikos der Leitungs- und Aufsichtsorgane einer Stiftung hat die Versicherungswirtschaft verschiedene Produkte entwickelt, allen voran die D&O Versicherung.¹³⁶⁶ 1129

Viele Stiftungsvorstände und Aufsichtsräte lassen sich den Abschluss einer Versicherung, die für ihre eigenen Pflichtverstöße Deckung bietet, arbeitsvertraglich zusichern. Denn aus der dienstlichen Treue- und Fürsorgepflicht der Gesellschaft ergibt sich ein D&O Verschaffungsanspruch noch nicht.¹³⁶⁷ Konsequenterweise sollten im Mandatsvertrag auch das Recht auf eine Abschrift der D&O Polizze und der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen vereinbart werden. 1130

Praxistipp

Musterklausel:

Die *Stiftung* verpflichtet sich, für Herrn *Mustermann* eine D&O Versicherung abzuschließen oder einen bereits bestehenden Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Hierzu beauftragt die *Stiftung* im Vorfeld der Vertragsplatzierung bzw zur Überprüfung einer vorhandenen Polizze einen marktanerkannten D&O Spezialisten mit der Ausschreibung sowie versicherungsrechtlichen Beratung. Die *Stiftung* überlässt Herrn *Mustermann* jeweils eine Kopie der schriftlichen Stellungnahmen (Expertise) inklusive sämtlicher vertragsrelevanter Unterlagen.

Die *Stiftung* verpflichtet sich auch dafür zu sorgen, dass sich die zeitliche Geltungsdauer der D&O Versicherung auf die Dauer des Mandatsvertrages des Herrn *Mustermann* sowie die Laufzeit der Verjährungsfrist von Organhaftungsansprüchen erstreckt.

Sollte der ursprünglich vereinbarte Deckungsumfang wegen erstatteter Schadenmeldungen oder aufgrund eines härter werdenden D&O Marktes nicht aufrechterhalten oder ausgebaut werden können, so hat die *Stiftung* Herrn *Mustermann* für künftige Versicherungsperioden den maximal verfügbaren Versicherungsschutz zu verschaffen.

¹³⁶⁶ Sinnvolle und sehr beliebte Ergänzungsprodukte sind eine Spezialstrafrechtsschutz (siehe Kapitel Spezial Strafrechtsschutz Versicherung Rz 1188ff) sowie Top Manager Rechtsschutz Versicherung (siehe Kapitel Top Manager Rechtsschutz Versicherung Rz 1193ff), die bei Gerichtsverfahren Kostenschutz bieten.

¹³⁶⁷ *Haehling von Lanzenauer in Looschelders/Pohlmann* (Hrsg), Heymanns Taschenkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (2010) D&O-Versicherung 1845 (1853 Rz 41).

Scheidet Herr *Mustermann* – aus welchen Gründen auch immer – aus seiner Funktion als Stiftungsvorstand aus, verpflichtet sich die *Stiftung* eine zumindest 10-jährige persönliche Nachmeldefrist zu erwerben oder den Versicherungsschutz (auch für Herrn *Mustermann*) für den entsprechenden Zeitraum aufrechtzuerhalten und einen entsprechenden Nachweis hierfür zu erbringen.

Um den D&O Versicherungsschutz zu flankieren, schließt die *Stiftung* – nach Empfehlung eines Experten – einen ergänzenden Spezial-Straf- und/oder zusätzlichen D&O Deckungsklage- Rechtsschutzvertrag¹³⁶⁸ ab. Die *Stiftung* überlässt Herrn *Mustermann* wiederum die jeweils aktuellen Polizzen samt den relevanten Versicherungsbedingungen.

Im Schadensfall beauftragt die *Stiftung* einen marktanerkannten Versicherungsexperten, der auch für Herrn *Mustermann* deckungsrechtliche Fragen prüft sowie darüber hinaus als Ansprechperson für anwaltliche Vertreter zur Verfügung steht.

- 1131 Wichtig ist es nach *Hochedlinger*¹³⁶⁹ eine hinreichend konkrete Regelung in der Stiftungserklärung vorzusehen, andernfalls bedarf der Abschluss einer D&O Versicherung einer gerichtlichen Genehmigung, sofern die Übernahme der Prämien als Teil der Vorstandsvergütung qualifiziert werden muss,¹³⁷⁰ was nach Ansicht der Lehre¹³⁷¹ und Rspr¹³⁷² jedenfalls bei der persönlichen D&O Versicherung¹³⁷³ und auch bei (Top Manager) Rechtsschutzversicherungen¹³⁷⁴ idR der Fall sein wird. Zulässig ist es auch in der (Zusatz-) Urkunde den Abschluss der D&O Versicherung von der Zustimmung eines Beirates oder Aufsichtsrates abhängig zu machen.¹³⁷⁵

1368 Sollte der D&O Versicherer einen Leistungsfall nicht anerkennen und seine Zahlungspflicht unberechtigt ablehnen, was insbesondere bei größeren Schäden und/oder unklarer Rechtslage vorstellbar wäre, wird aus diesem Vertrag Kostenschutz für eine dann notwendig werdende Deckungsklage gewährt.

1369 *Hochedlinger*, *ecolex* 2008, 144.

1370 Vgl § 17 Abs 5 PSG oder § 19 Abs 2 PSG.

1371 *Wenger*, AG: Abschluß einer Rechtsschutzversicherung für den Vorstand auf Kosten der Gesellschaft, *RWZ* 1999, 360.

1372 OGH 9 Ob A 68/99 m ARD 5060/2/99 (kein Ersatz angemessener Auslagen bzw Aufwand nach § 1014 ABGB sondern Entgeltleistung).

1373 Vgl dazu Kapitel Persönliche D&O Rz 1149 ff.

1374 Vgl dazu Kapitel Top Manager Rechtsschutz Versicherung Rz 1193 ff.

1375 *Ch.Nowotny*, Managerhaftung und Versicherungsschutz, in *FS Fenyves* (2013) 661 (678 f).

4. Art

Die D&O Versicherung ist eine freiwillige¹³⁷⁶ Berufshaftpflichtversicherung für jene Personen, die für ihre Entscheidungen zivilrechtlich haftbar gemacht werden können. Versicherungsgegenstand ist die Deckung von reinen Vermögensschäden, die Organwalter (zB Stiftungsvorstände) durch fahrlässige Verletzungen gesetzlicher Pflichten in Ausübung ihrer organschaftlichen oder operativen Aufgaben entweder der Privatstiftung selbst oder außenstehenden Dritten zufügen. 1132

Es handelt sich nicht um eine allgemeine (betriebliche) Haftpflichtversicherung, sondern um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung „besonderer Art“, die keine Deckung für Personen- und Sachschäden sowie hiervon abgeleiteter Vermögensschäden vorsieht, was aber auch nicht erforderlich ist, da Organe einer Stiftung solche Schäden idR nicht verursachen, zumal sie ja nicht in einer Betriebsstätte tätig sind. 1133

Keinerlei Überschneidungen im Versicherungsschutz gibt es mit der Berufshaftpflichtpolizze, die jeder Rechtsanwalt,¹³⁷⁷ Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hat. Die obligatorischen Haftpflichtversicherungen dieser Personen decken zwar ebenfalls Vermögensschäden, sehen aber allesamt eine Klausel vor, die wie folgt oder ähnlich lautet: „Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtsratskollegiums, [...] privater Unternehmungen, Vereine oder Verbände;“¹³⁷⁸ Eine Abbedingung des Ausschlusses wird in der Praxis auch gegen Mehrprämie nicht angeboten, weil das Organhaftpflichtrisiko ein ganz anderes Risiko darstellt, als das des reinen Beraters. 1134

Wer eine Doppelrolle – nämlich als Berater und Vertreter der Stiftung – ausübt, sollte sich bewusst sein, dass Ansprüche aus der Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratstätigkeit nur in einer D&O gedeckt sein können, in der „normalen“ Berufshaftpflichtversicherung aber – wie erwähnt – nicht versichert sind.

¹³⁷⁶ Lange, Praxisfragen der D&O Versicherung (Teil I), DStR 2002, 1626 (1630) meint, dass in Ausnahmefällen sogar eine Pflicht zum Abschluss einer D&O Versicherung bestehen könne, insbesondere dann, wenn eine besondere Risikolage (Schadenwahrscheinlichkeit) gegeben ist. In diesem Fall müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die Realisierung eventueller Schadenersatzansprüche sicherstellen. Den Abschluss einer D&O Versicherung ernsthaft zu prüfen, zähle zur Aufgabe eines Managers, weil er ein angemessenes Risikomanagement sicherzustellen habe.

¹³⁷⁷ Aichinger/Koban, Die Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, in FS Fenyves (2013) 437 (444).

¹³⁷⁸ Auszug aus Art 4 I Abs 5 der AVBV 1951 idF 1999.

- 1135** Für Personen mit Doppelfunktion empfiehlt es sich auch die vielleicht schon vor langer Zeit abgeschlossene Anwalts- oder Steuerberatungshaftpflichtversicherung von einem Versicherungsexperten prüfen zu lassen, damit auch dort ein optimaler Versicherungsschutz sichergestellt ist, falls ein eingetretener Vermögensschaden wider Erwarten gerade nicht der Organtätigkeit zugeschrieben wird. Wenn ein Rechtsanwalt oder Steuerberater als Beirat einer Stiftung tätig wird, fällt die Schadenzuordnung manchmal besonders schwer. Es wird dann darauf ankommen, ob der Beirat die Stiftung nur berät oder auch überwacht – also wichtige Entscheidungskompetenzen besitzt – und bei welcher Tätigkeit der geltend gemachte Sorgfaltsverstoß passiert sein soll.

5. Anbieter

- 1136** Es gibt im deutschsprachigen Raum heute über 20 Versicherer, die eine D&O Versicherung anbieten. Bekannte Risikoträger sind etwa die ACE, AGCS (Allianz), AIG, Arch, Allcura, AXA, Catlin, Chubb, Gerling, Gothaer, HDI, Hiscox, Liberty, Lloyd's, Newline, RuV, XL oder Zurich.
- 1137** Darüber hinaus finden sich zahlreiche Assekuradeure, wie zB AssPro managerline oder DUAL, welche Zeichnungsvollmachten besitzen und im Namen sowie auf Rechnung diverser (zumeist englischer oder amerikanischer) Risikoträger Angebote erstellen, Verträge verwalten und Schäden abwickeln. Die klassischen Versicherer, die man in Österreich kennt, zeigen relativ wenig Engagement, meist geben sie das Risiko im vollen Umfang an diverse Rückversicherer weiter (man spricht hier von *fronting*).
- 1138** Anders als bei anderen Sparten unterscheiden sich die am Markt angebotenen Deckungskonzepte sehr stark voneinander. Ein genauer Vergleich der Bedingungen und Konditionen ist jedenfalls zu empfehlen.

6. Prämien

- 1139** Die Kosten für eine D&O Versicherung hängen neben der gewünschten Versicherungssumme primär von der Bilanzsumme der Stiftung ab. Auch spezielle Deckungserweiterungen wirken sich prämienerhöhend aus.
- 1140** Natürlich spielen allfällige Vorschäden oder bereits erfolgte Inanspruchnahmen, die in einem Fragebogen angeführt werden müssen, eine gewisse Rolle. Bei mehreren Schadensmeldungen in der Vergangenheit liegt für den Versicherer der Schluss nahe, dass auch in Zukunft Schäden

geltend gemacht werden. Manchmal ist für solche Stiftungen ein D&O Schutz gar nicht mehr oder nur eingeschränkt zugänglich.

Die Anzahl der versicherten Personen ist für die Prämienhöhe nicht relevant, ebenso wenig wie die persönliche Befähigung der Organmitglieder, also Ausbildung oder Berufserfahrung. Dieser Umstand überrascht, ist aber gängige Praxis. D&O Policen kleiner Stiftungen sehen Deckungssummen ab € 500.000 vor und beginnen bei € 1.000 Jahresnettoprämie. 1141

Um einen Marktüberblick hinsichtlich der Prämien zu bekommen, bedarf es immer einer individuellen Anfrage bei mehreren Versicherern. Ein anschließender Vergleich der Angebote zahlt sich aus, da sowohl Bedingungen als auch Prämien oft stark voneinander abweichen. 1142

Nach wie vor hält der starke Wettbewerbsdruck die Versicherungsprämien auf niedrigem Niveau. Die günstigen Offerte stehen vielfach im Widerspruch zur Schadenshäufigkeit. Es ist daher damit zu rechnen, dass die einzelnen Versicherer ihre Bedingungen (trickreich) verschlechtern werden, um im Schadensfall wenig oder gar nicht zahlen zu müssen. Zur Auswahl des optimalen Anbieters sollte jedenfalls ein D&O Experte hinzugezogen werden. 1143

7. Versicherungssumme

In aller Regel steht die Deckungssumme für alle während eines Versicherungsjahres eintretenden Versicherungsfälle einmal zur Verfügung. Manche Versicherer bieten ein doppeltes *aggregate limit* an, in diesem Fall kann die Versicherungssumme zweimal pro Jahr ausgeschöpft werden. 1144

Die Auswahl einer passenden Versicherungssumme fällt vielen Stiftungsvorständen schwer, zumal das Ausmaß eines möglichen Schadens im Vorfeld kaum abschätzbar ist. Generell empfiehlt es sich natürlich für eine eher hohe Deckungssumme zu optieren, wobei folgende Faktoren eine Rolle spielen sollten: Anzahl der mitversicherten Personen, Umfang der vereinbarten Leistung, Bilanzvermögen und Zweck der Stiftung. 1145

Üblicherweise werden Verträge mit Versicherungssummen zwischen € 1 Mio und € 15 Mio abgeschlossen. Zu beachten gilt auch, dass die Abwehrkosten auf die Versicherungssumme voll angerechnet werden. Einige D&O Versicherer bieten ein Abwehrkostenzusatzlimit oder die Möglichkeit zur einmaligen Wiederauffüllung einer verbrauchten Summe an. 1146

B. Arten

- 1147 Es gibt am Markt zwei Arten von D&O Versicherungen für Stiftungsorgane. Die „klassische“ Stiftungspolizze, bei der die Stiftung selbst zur Versicherungsnehmerin und Prämienschuldnerin wird. Daneben – als Alternative oder Ergänzung – die individuelle D&O Versicherung des Stiftungsvorstands. Diese zweite „persönliche“ Variante schließt das Organ selbst ab, sodass Versicherungsnehmer und versicherte Person zusammenfallen. Die Übernahme der Prämien erfolgt in der Praxis dennoch oftmals durch die Privatstiftung.

1. Stiftungs D&O

- 1148 Für gewöhnlich wird eine D&O Versicherung als Unternehmenspolizze abgeschlossen, also nicht zwischen den Stiftungsvorständen und dem Versicherer, sondern zwischen diesem und der Stiftung. Es handelt sich dann um eine Versicherung für fremde Rechnung gemäß § 74 ff VersVG, demnach um einen Vertrag zugunsten Dritter.¹³⁷⁹ Die einzelnen Organmitglieder sind nicht namentlich erwähnt, sondern als solidarisch haftendes Kollektiv versichert.

2. Persönliche D&O

- 1149 Ein noch sehr junges Produkt ist die D&O Einzelpolizze, also eine vom jeweiligen Stiftungsvorstand abgeschlossene „private“ Versicherung. Sie verschafft dem Versicherten mehrere Vorteile. Es steht dem Vorstand die volle Deckungssumme für seine Pflichtverstöße zur Verfügung, er muss die Versicherungsleistung also nicht mit anderen Haftungssubjekten teilen. Wenn der Vorstand über eine eigene D&O Versicherung verfügt, ist er damit unabhängig von Entscheidungen neuer Vorstände. Der Versicherte alleine bestimmt über das Schicksal und die Dauer seines D&O Schutzes. Bei Wechsel eines Stiftungsmandats kann die Polizze mitgenommen werden, wobei der Versicherer natürlich zu informieren ist.
- 1150 Eine Unternehmensleiter oder persönliche D&O Versicherung, die oftmals als Berufshaftpflichtversicherung für Manager beworben wird, ist meist als Verstoßdeckung¹³⁸⁰ konzipiert und beinhaltet dann eine unbegrenzte Nachhaftung.

¹³⁷⁹ Dreher, Die Rechtsnatur der D&O-Versicherung, DB 2005, 1669 ff.

¹³⁸⁰ Versicherungsfall ist hier nicht das Schadenereignis (Eintritt des Vermögensschadens) oder die Anspruchserhebung (Geltendmachung des Schadens durch den Ge-

Wer sich als Stiftungsvorstand den Abschluss einer persönlichen Versicherung vertraglich zusichern lässt, sollte sicherstellen, dass der gesamte Funktionszeitraum umfasst ist. Wenn die Stiftung die Prämien der persönlichen Deckung übernimmt, kann dies einen geldwerten Vorteil darstellen, welcher beim jeweiligen Organ einkommenssteuerrechtlich zu berücksichtigen ist. Den Einzelfall sollte immer ein Steuerberater prüfen.

1151

3. Vergleichstabelle

Nachfolgend sollen die wichtigsten Unterschiede der beiden Versicherungsarten in einer Übersicht einander gegenüber gestellt werden. Die Auswahl des individuell passenden Produktes kann freilich nur nach einem ausführlichen Beratungsgespräch getroffen werden.

1152

	Persönliche D&O	Stiftungs-D&O
Versicherungsnehmer, Prämienschuldner, Gestaltungsrechte	Vorstand	Stiftung
Versicherungsfall	idR Verstoß	Anspruchserhebung
Rückwärtsversicherung	idR keine	idR unbegrenzt
Nachhaftung	idR unbegrenzt	idR 3, 5 oder 10 Jahre
Versicherte Personen	nur der Vorstand (Einzelperson)	alle Organe (Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder und Beiräte)
versicherte Mandate	alle in der Police angeführten	nur jenes in der Stiftung (zB als Vorstand)
Tarifierung	nach Anzahl der zum Vertrag gemeldeten Mandate	nach Bilanzsumme, der Höhe des Stiftungsvermögens
Versicherungssumme	idR bis € 5 Mio	ab € 1 Mio – € 50 Mio
Jahreshöchstleistung	idR zweifach	idR einfach
Abschlussprozedere	idR Antragsverfahren ohne Vorlage von Unterlagen (Bilanzzahlen)	Übermittlung der letzten Bilanz an Versicherer zur Risikoprüfung

schädigten), sondern der Verstoß (das berufliche Versehen), der spätere Haftpflichtansprüche nach sich ziehen kann. Vgl dazu auch Kapitel Verstoßprinzip Rz 1185 ff.

	Persönliche D&O	Stiftungs-D&O
Vertragsdauer	idR 1–3 Jahre	idR nur 1 Jahr
Zielgruppe	Personen, die mehrere Mandate haben oder eine zusätzliche Absicherung wünschen; Interimsmanager	alle Personen, die einer Haftung ausgesetzt sind; Gesellschafter, die das Vermögen der Stiftung schützen wollen

Abb 23. Unterschiede bei den Versicherungsarten

C. Versicherte Personen

- 1153 Der Kreis der versicherten Personen ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen und der D&O Polizza. In der Regel erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane. Die Organmitglieder sind in der Stiftungs-D&O – auch aufgrund der Solidarhaftung – als Kollektiv versichert. Der Versicherungsschutz leitet sich aus ihrer organschaftlichen Stellung ab. Eine namentliche Bezeichnung von versicherten Personen würde dazu führen, dass bei einer Personaländerung entsprechende Anpassungen im Versicherungsvertrag durchgeführt werden müssten. Überdies bestünde die Gefahr von Deckungslücken bei Meldeversäumnissen.

D. Gegenstand

- 1154 Der D&O Versicherer gewährt Schutz für den Fall, dass *„eine versicherte Person wegen einer bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird“*. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf echte Vermögensschäden, die aus einem Verstoß resultieren und ein haftungsrelevantes Verhalten darstellen (können).

1. Deckungsumfang

- 1155 Es ist dem Versicherer überlassen, nach Prüfung der Berechtigung von geltend gemachten Ansprüchen, zwischen deren Befriedigung oder Abwehr frei zu entscheiden. In der Praxis kommt es überwiegend zum Versuch einer Abwehr der Haftpflichtforderung, nicht zuletzt deshalb, um einen (vielleicht günstigen) Vergleich vorzubereiten.

a) Abwehranspruch

Der Versicherer deckt die gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehrkosten, soweit deren Aufwendung den Umständen nach objektiv geboten ist. Oftmals bezahlt der D&O Versicherer bereits die Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung. Auch die Kosten einer Verteidigung in einem gegen einen versicherten Vorstand geführten Strafprozess können als Ausfluss der Rechtsschutzfunktion vom D&O Versicherer getragen werden, wenn der Geschädigte im Strafverfahren als Privatbeteiligter zivilrechtliche Ansprüche erhebt. Aus diversen Gründen ist der Abschluss einer eigenen Spezial-Strafrechtsschutz Versicherung¹³⁸¹ aber jedenfalls empfehlenswerter, da hier ein Konnex zwischen Pflichtverletzung und vermeintlich strafrechtlich relevantem Verhalten nicht erforderlich ist.

1156

b) Freistellungsanspruch

Die Freistellungspflicht des Versicherers wird durch Übernahme der Entschädigungsleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme erfüllt. Die Kosten der Befriedigung eines Anspruchs muss der Versicherer dann tragen, wenn eine erhobene Schadenersatzklage gegen das Stiftungsorgan für begründet erachtet wurde, weil tatsächlich ein schuldhaftes und vorwerfbares Verhalten gesetzt wurde und damit eine tatsächliche Ersatzpflicht besteht. Wird ein Vergleich geschlossen, dem der Versicherer zustimmt, dann muss er die dort vereinbarte Summe leisten.

1157

2. Risikoausschlüsse

Eine D&O Versicherung „neutralisiert“ die Organhaftung keinesfalls, sie stellt keine Vollkasko Versicherung oder ein „Rundumsorglospaket“¹³⁸² dar, weil in jedem Vertragswerk gewisse Ausschlüsse vorgesehen sind. Die Anzahl und Art der Ausschlüsse, welche den Deckungsumfang einschränken, sind aber je nach Anbieter ganz unterschiedlich. Traditionell enthalten ältere Bedingungen einen größeren Ausschlusskatalog. Hier sollen nur die beiden wichtigsten Ausschlüsse kurz beschrieben werden.

1158

a) Wissentliche Pflichtverletzung

Viele am Markt angebotene Deckungskonzepte sehen entweder wörtlich oder sinngemäß vor, dass sich der D&O Versicherungsschutz nicht auf

1159

¹³⁸¹ Vgl. Kapital Spezial Strafrechtsschutz Versicherung Rz 1188 ff.

¹³⁸² *Ehlers*, Ausreichender Versicherungsschutz ein Risikofeld der Managerhaftung, VersR 2008, 1173 (1177 f).

Haftpflichtansprüche „wegen vorsätzlicher Schadensverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung“ bezieht.

- 1160** Während der auf den Schaden bezogene Vorsatzausschluss praktisch wenig relevant ist, weil kaum ein Stiftungsvorstand „seine“ Stiftung vorsätzlich schädigen will, sondern idR davon ausgeht, dass sein Verhalten sich gerade nicht in einem Schaden realisieren wird, hat der Wissentlickeitsausschluss erhebliche praktische Bedeutung. Eine wissentliche Pflichtverletzung begeht, wer sich sowohl der Pflicht als auch ihrer Verletzung im Zeitpunkt der Tat bewusst ist.
- 1161** Der Versicherer müsste beweisen, dass der Vorstand sowohl Pflichtbewusstsein als auch Pflichtverletzungsbewusstsein hatte.¹³⁸³ Je gravierender eine Pflichtverletzung ist, desto schwieriger wird es für den Manager nachvollziehbar darzulegen, dass ihm die verletzte Pflicht nicht bewusst war. Das Vorbringen darauf vertraut zu haben, dass sein Verhalten keinen Schaden verursachen wird, nützt dem Betroffenen dann nichts, denn der Wissentlickeitsausschluss ist schadensunabhängig.¹³⁸⁴
- 1162** Auch der Einwand, an die Pflicht nicht gedacht, sie vergessen zu haben, wird wohl auch nur in Ausnahmesituationen erfolgreich sein, keinesfalls dann, wenn der Vorstand sehr qualifiziert und ausgebildet ist.¹³⁸⁵
- 1163** Jedenfalls nicht vorgebracht werden sollte, dass Regeln im (vermeintlichen) Stiftungsinteresse gebrochen wurden. Im Schadensfall resultiert daraus nämlich der Verlust des Versicherungsschutzes, völlig gleichgültig mit welcher noch so guter Absicht der geklagte Vorstand gehandelt hat.

b) Strafen

- 1164** Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche, die auf Zahlung von Vertragsstrafen, Bußgeldern oder Geldstrafen gerichtet sind. Entschädigungen mit Strafcharakter (zB *punitive* oder *exemplary damages*) sind auch nicht versichert, sofern ein gesetzliches Versicherungsverbot besteht.

1383 *Gisch*, Die Haftung der Organe von Kapitalgesellschaften für mangelhaften Versicherungsschutz (Teil 2), VR 2009, 22 f.

1384 *Vothknecht*, Die „wissentliche Pflichtverletzung“ in der Vermögensschaden-Haftpflicht/D&O-Versicherung, PHi 2006, 52.

1385 *Gruber*, Haftpflichtversicherung für Aufsichtsräte? RdW 1985, 66 (67 ff); *Griebser*, Versicherungsmöglichkeiten von Vorständen und Aufsichtsratsmitgliedern, RdW 2006, 133.

E. Geltungsbereich

1. Örtlicher

Die meisten heutigen D&O Versicherungsbedingungen gewähren einen weltweiten Versicherungsschutz. Vielfach sind aber Haftpflichtansprüche, die vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden, nicht versichert. Ausschlüsse bestehen oft auch für Innenverhältnisansprüche in den USA, Kanada oder für solche nach *common law*. 1165

2. Zeitlicher

Die Bestimmung jenes Ereignisses, das den Versicherungsfall auslöst, ist wesentlich für die Beantwortung der Frage, ob im konkreten Einzelfall Versicherungsschutz besteht. Je nach Art der D&O Versicherung ist die Anknüpfung unterschiedlich. Generell unterscheidet man zwischen dem *claims made* (Ansprucherhebungs-) und dem Verstoß-Prinzip, wobei alle Stiftungen D&O Versicherungen auf ersterem und die meisten persönlichen D&O Deckungen auf zweiterem Grundsatz beruhen. 1166

a) Claims-made Prinzip

Nach dem *claims made* oder Anspruchserhebungsprinzip ist der Zeitpunkt der erstmaligen schriftlichen (gerichtlichen) Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches von Bedeutung.¹³⁸⁶ Für das Eingreifen des Versicherungsschutzes kommt es nicht darauf an, wann der Schaden eingetreten ist. Zumeist ist es auch irrelevant, wann die schadensursächliche Pflichtverletzung gesetzt wurde, da idR eine unbegrenzte Rückwärtsversicherung gewährt wird, womit der Pflichtenverstoß jedenfalls in den Vertragszeitraum fällt. 1167

Die Modalitäten des Versicherungsschutzes (Versicherungssumme, Deckungsumfang) richten sich nicht nach den Bedingungen der Versicherungsperiode, in der sich die angebliche Pflichtverletzung ereignet hat, sondern der Periode, in dem der versicherte Stiftungsvorstand wegen der angeblichen Sorgfaltswidrigkeit in Anspruch genommen wird. Die Qualität der Versicherungsdeckung kann aber in schwierigen Zeiten von einem Jahr auf das andere abnehmen (zB durch Aufnahme eines neuen Risikoausschlusses oder der Verkürzung der Nachhaftung). Dieses Um- 1168

¹³⁸⁶ Gruber/Mitterlechner/Wax, Das Claims-made-Prinzip in der D&O Versicherung, wbl 2012, 16.

standes sind sich viele Vorstände, vor allem solche, die ihr Mandat in der Krise zurückgelegt haben, nicht bewusst.¹³⁸⁷

- 1169** Entscheidend für den Eintritt des Versicherungsfalls ist, dass eine Erklärung abgegeben wird, wonach ernsthaft eine Leistung gefordert wird. Bloße Vorwürfe und Vorhaltungen reichen daher ebenso wenig aus, wie die schlichte Ankündigung, Schadenersatzansprüche zu prüfen und wahrscheinlich zu erheben. Auch ein Anspruch gegen die Stiftung genügt idR nicht. Solche dem eigentlichen Versicherungsfall vorgelagerte Tatbestände, können aber – bei entsprechender vertraglichen Vereinbarung – das Recht zu einer Meldung von Umständen begründen oder zu einem Anspruch auf Zahlung vorbeugender Rechtskosten führen.
- 1170** Je nach Bedingungswerk löst auch die Einleitung eines behördlichen Ermittlungsverfahrens oder die Bestellung eines Sonderprüfers den Versicherungsfall aus. Es werden dann zunächst Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung übernommen.

aa) Rückwärtsversicherung

- 1171** Das *claims made* Prinzip hat zumeist eine **unbegrenzte** Rückwärtsversicherung zur Folge, weil auch vor Vertragsabschluss liegende Pflichtverletzungen und Schadensfälle und sogar solche, deren Verursacher bereits aus ihrer Organfunktion ausgeschieden sind, erfasst werden.
- 1172** Dieses Versprechen steht aber unter dem Vorbehalt, dass die dem geltend gemachten Schaden zu Grunde liegende Pflichtverletzung bei Vertragsabschluss weder der Versicherungsnehmerin noch den versicherten Stiftungsvorständen bekannt war. Zum Teil schließen auch solche Pflichtverletzungen den Versicherungsschutz aus, die der Versicherte hätte kennen müssen. Die Vorriskodeckung stumpft dann zum bloßen Marketinginstrument ab. In Ausnahmefällen wird die Rückwärtsdeckung nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gewährt oder gänzlich ausgeschlossen.

bb) Nachmeldefristen

- 1173** In die Zukunft, also über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus, wird der Schutzbereich der D&O Versicherung dadurch erweitert, dass

¹³⁸⁷ Das Problem besteht nicht, wenn dem Vertrag eine sog **Kontinuitätsgarantie** zugrunde liegt, die aber nur ganz wenige Versicherer gewähren. Die kann wie folgt formuliert sein: „Wird dieser Versicherungsvertrag mit Bedingungsbeschränkungen und/oder reduzierter Deckungssumme fortgesetzt, so gilt für Pflichtverletzungen vor Änderungsbeginn der ursprüngliche Deckungsumfang. Von dieser Regelung kann in den folgenden Versicherungsperioden nicht zulasten der Versicherungsnehmerin und/oder versicherter Personen abgewichen werden.“

auch die Anspruchserhebung innerhalb eines vereinbarten Zeitraums nach Vertragsablauf gedeckt ist. Diese oft als Nachhaftungszeit (*extended reporting period*) bezeichnete Nachmeldefrist verlängert den Deckungsschutz aber nur für solche Pflichtverletzungen, die während der Vertragslaufzeit begangen worden sein sollen. Vom genauen Wortlaut der Nachmeldeklausel hängt es ab, ob auch Pflichtverletzungen, die vor Vertragsabschluss (während der Rückwärtsversicherungsperiode) gesetzt wurden, mitversichert sind.

Die Länge der Nachmeldefristen variiert je nach Bedingungsmerkmal stark. Manche Versicherer gewähren eine automatische – zumeist prämienerfreie – Nachmeldefrist von zB drei Jahren, die sich je nach Laufzeit des Vertrages, um jeweils ein weiteres Jahr, maximal jedoch um drei Jahre, verlängert (Ansparmodell zur Erhöhung der Kundenbindung). Andere D&O Wordings sehen von Vertragsbeginn an eine fünfjährige Nachhaftung vor, die durch Zahlung einer Zusatzprämie auf zB zehn Jahre verlängert werden kann. Nur sehr wenige Anbieter versprechen bei Vertragsbeendigung eine unbegrenzte Nachhaftung. 1174

Der Umfang des Versicherungsschutzes, der während der Nachmeldefrist zur Verfügung steht, ist in der Praxis weitgehend einheitlich geregelt. Deckung besteht im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres. 1175

Besonders zu achten ist darauf, dass der D&O Vertrag keine Verfallsklausel beinhaltet, nach der die Nachhaftung bei einem Versichererwechsel gar nicht erst entsteht. Hier können gefährliche zeitliche Lücken entstehen, insbesondere wenn der D&O Anschlussversicherer keine Rückwärtsversicherung gewährt.¹³⁸⁸ Verstöße vor dem Wechsel des D&O Versicherers finden dann – mangels Rückwärtsversicherung – weder im neuen noch – wegen des Verfalls der Nachhaftung – im alten Vertrag Deckung. 1176

Problematisch ist auch der Ausschluss der Nachmeldefrist im Falle der Insolvenz über das Vermögen der Stiftung, denn hier wird der D&O Schutz entweder gänzlich ausgeschlossen oder er wird auf Haftpflichtansprüche infolge von Pflichtverletzungen eingeschränkt, die spätestens vor der Insolvenzreife, dem Antrag auf Insolvenzeröffnung bzw der tat- 1177

¹³⁸⁸ Vgl. *Thümmel*, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten⁴ (2008) 215.

sächlichen Eröffnung des Konkursverfahrens, gesetzt worden sein sollen.¹³⁸⁹

cc) Run-Off Deckung

- 1178** Zur Abmilderung der Folgen eines Verfalls oder des Erlöschens der Nachhaftung bieten manche Versicherer die Möglichkeit an, gegen Zusatzprämie eine sog *Run-Off* Deckung zu erwerben.
- 1179** Hierbei handelt es sich um einen eigenständigen Versicherungsvertrag, der eine von vornherein begrenzte Laufzeit hat und oft mit reduzierter Versicherungssumme und eingeschränktem Wording Deckung gewährt.

dd) Umstandsmeldung

- 1180** Wenn es während der Vertragslaufzeit bestimmte Indizien dafür gibt, dass ein Eintritt eines Versicherungsfalls wahrscheinlich wird, dann können dem Versicherer diese Umstände angezeigt werden. Sachverhalte, die eine mögliche Inanspruchnahme nahelegen, wären etwa die vorzeitige Beendigung eines Organverhältnisses oder die Bestellung eines externen Sachverständigen, der eine getroffene Entscheidung überprüfen soll.
- 1181** Die Erstattung einer Umstandsmeldung bewirkt, dass die spätere (tatsächliche) Erhebung eines Haftpflichtanspruchs, der auf den bereits gemeldeten Umständen beruht, so behandelt wird, als ob der Versicherungsfall bereits zum Zeitpunkt der Anzeige eingetreten wäre.
- 1182** Im Falle einer Kündigung des D&O Vertrages durch den Versicherer oder wenn der Bestandsversicherer im Zuge einer Vertragsverlängerung eine Reduzierung der Deckungssumme und/oder die Aufnahme eines spezifischen Risikoausschlusses beschließt, ist dieses Instrument von besonderer Bedeutung.
- 1183** Die Möglichkeit zur frühzeitigen Meldung von Umständen besteht nur dann, wenn dies im konkreten Vertragswerk so vorgesehen ist. Mittlerweile bieten aber nahezu alle D&O Vertragswerke das Recht zur frühzeitigen Meldung schadensrelevanter Umstände. Es liegt durchaus auch im Interesse des D&O Versicherers, mit Hilfe eines Rechtsanwalts Abwehrmaßnahmen möglichst zeitnah zu ergreifen, wenn sich die Inanspruchnahme eines versicherten Stiftungsvorstandes konkret abzeichnet.
- 1184** Die Meldung sollte sich vor allem auf die mit der Pflichtverletzung verbundenen Umstände konzentrieren, keinesfalls auch auf den möglichen Schaden, Anspruchsteller oder gar das daraus resultierende Verfah-

¹³⁸⁹ *Conradi*, D&O-Versicherung und Insolvenz: Werthaltige Deckung oder Illusion? (deutsches) AnwBl 2012, 803 ff.

ren. Allzu hohe Anforderungen an diese Erklärung können den gewährten Versicherungsschutz leer laufen lassen. Top Bedingungswerke stellen geringere oder gar keine Anforderungen an den notwendigen Inhalt einer Umstandsmeldung. Nur in diesem Fall kommt der vorsorglichen Meldung ein gewisser Gehalt zu, allzu komplexe Informationserfordernisse machen die Klausel wertlos.

b) Verstoßprinzip

Das zukunftsorientierte Verstoßprinzip kommt in erster Linie bei den persönlichen D&O Versicherungen zur Anwendung. Es hat gegenüber den gegenwartsbezogenen *claims made* Deckungen für die versicherten Personen gewisse Vorteile, da diese Deckungen idR eine unbegrenzte Nachhaftung beinhalten, sodass es nicht von Relevanz ist, wann ein Anspruch geltend gemacht wird. Der Versicherer hat ein Spätschadenrisiko, was sich in etwas höheren Versicherungsprämien niederschlägt. 1185

aa) Vorhaftung

Unternehmensleiter Versicherungen beinhalten in der Regel keine Rückwärtsversicherung, diese kann aber zumeist gegen Zahlung einer Zusatzprämie erworben werden. Damit lässt sich sicherstellen, dass sämtliche Verstöße, die während der Ausübung des Stiftungsmandats gesetzt wurden, in zeitlicher Hinsicht vom Versicherungsschutz erfasst sind. 1186

bb) Nachhaftung

Den klassischen derzeit am Markt verfügbaren Verstoßdeckungen ist gemein, dass diese – wie erwähnt – eine unlimitierte Nachhaftung vorsehen. Ein ausscheidender Stiftungsvorstand bleibt also unbegrenzt lange versichert und kann Deckung verlangen, auch wenn ein Anspruch erst Jahrzehnte nach Beendigung der Polizze oder seinem Ausscheiden erhoben wird. 1187

Praxistipp

Vor Abschluss einer D&O Versicherung sollten jedenfalls mehrere Angebote eingeholt werden. Ein anschließender Vergleich der je nach Anbieter unterschiedlichen Versicherungsbedingungen zahlt sich in jedem Fall aus, da die am Markt verfügbaren Konzepte stark voneinander abweichen.

Die nachfolgende Tabelle versteht sich als eine Art „Checkliste“ und kann bei der Überprüfung des angebotenen Versicherungsschutzes dien-

lich sein. Eine individuelle Beratung durch einen fundierten D&O Versicherungsexperten wird hierdurch aber keinesfalls entbehrlich.

Nr.	Thema	optimal	nachteilig
1	aktuelles Bedingungs- werk ¹	ja	nein
2	namentliche Nennung Versicherter ²	nein	ja
3	vorbeugende Rechts- schutzgewährung	ja	nein
4	Rückwärtsversiche- rung	unbegrenzt	keine bzw begrenzt nach Jahren
5	Nachhaftung	automatisch, ab sofort, beitragsfrei, unbegrenzt, unverfallbar	Sondereinbarung, Ansparmodell, ³ Zusatzprämie, limitiert auf 3 Jahre, verfällt (zB bei Ver- sichererwechsel) ⁴
6	retirement cover ⁵	ja	nein
7	Kontinuitätsgarantie ⁶	ja	nein
8	Anforderungen an Umstandsmeldung ⁷	gering	hoch
9	Abwehrkosten- zusatzlimit	ja	nein
10	Wiederauffüllung verbraucher Versiche- rungssumme	ja: Recht darauf, prämienfrei, in voller Höhe	nein: nur Option, gegen Mehrprämie, nur zum Teil
11	Fremdmandats- deckung	ja: auch in gewinn- orientierten Unter- nehmen	nein oder nur für Mandate in Non Profit Organisations
12	Selbstbehalt	keiner	hoch
13	Versicherungssumme	zumindest € 3 Mio bis € 5 Mio	unter € 1 Mio
14	operative Tätigkeit	mitversichert (kein Dienstleistungsaus- schluss)	nicht versichert (nur organschaftliches Handeln)
15	bedingt vorsätzliche Pflichtverletzung	mitversichert	keine Deckung bei dolus eventualis
16	Mitversicherung von Vorsatz bei Verletzung von Binnenrecht ⁸	ja	nein
17	Risikoausschlüsse	wenige	viele

Nr.	Thema	optimal	nachteilig
18	Anzeigepflichten (Gefahren- erhöhungen)	taxativ	demonstrativ
19	Kündungsverzicht	ja, im Schadenfall	nein
20	Anwaltswahl	frei	nach Abstimmung mit dem Versicherer

Abb 24. Checkliste D&O Versicherung

- ¹ Die allgemeinen D&O Versicherungsbedingungen werden kontinuierlich erweitert, weshalb vor jeder Vertragsverlängerung eine Umstellung auf das jeweils aktualisierte Wording des Versicherers zu vereinbaren ist. Leider kommt es zu keiner automatischen Anpassung bestehender Verträge, vielmehr muss hierum dezidiert angesucht werden, was selten gemacht wird, obwohl eine Bedingungsanpassung oftmals sogar prämieneutral erfolgen kann.
- ² Von einer namentlichen Nennung versicherter Personen in der Police ist abzuraten, zumal dies ständige Kontrollen und Änderungen erforderlich macht. Wird auf einen Nachtrag vergessen, besteht kein Schutz für einen allenfalls neuen Vorstand.
- ³ Beim Wachstumsmodell hängt die Länge der Nachmeldefrist von der Laufzeit des D&O Vertrages ab, muss sich also erst verdienen.
- ⁴ Eine Verfallsklausel führt – wie oben erwähnt – zu einer zeitlichen Deckungslücke, wenn ein D&O Anschlussvertrag keine Rückwärtsversicherung vorsieht. Ausführlich dazu *Hendricks*, „Umdeckungslücken“ in der D&O-Versicherung, CCZ 2/2008, 64.
- ⁵ Legt ein Vorstand sein Stiftungsmandat aus Altersgründen zurück, gibt es die Möglichkeit, eine persönliche Nachmeldefrist für ihn vorzusehen.
- ⁶ Durch die Kontinuitätsgarantie wird sichergestellt, dass künftige Deckungseinschränkungen nicht rückwirkend sondern nur für die Zukunft gelten.
- ⁷ Vgl Kapitel Umstandsmeldung Rz 1180 ff.
- ⁸ Musterklausel: *„Verletzt eine versicherte Person Richtlinien oder sonstige Vorschriften, liegt Vorsatz auch dann nicht vor, wenn und soweit die versicherte Person bei objektiver Würdigung aller Umstände und unter Berücksichtigung des Wohles der Stiftung annehmen durfte, dass eine Befolgung der verletzten Richtlinie bzw (Satzungs-)Vorschrift rechtlich nicht erforderlich und insofern sein Handeln rechtmäßig war.“*

F. Spezial Strafrechtsschutz Versicherung

Neben der zivilrechtlichen Haftung kann den Stiftungsvorstand auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit treffen. Denkbare Grundlagen dafür sind zB die Strafbestimmungen des § 41 PSG, also die unrichtige Darstellung der Vermögensverhältnisse der Privatstiftung bzw falsche Auskünfte, das Finanzstrafgesetz oder die Kridatbestände des StGB.

1188

- 1189** Wird ein Stiftungsvorstand abberufen und mit Schadenersatzklagen konfrontiert, liegt ganz oft auch der Vorwurf im Raum, dass dieser ein strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt haben soll. Wenn der Staatsanwalt diesen Behauptungen nachgeht und Ermittlungen einleitet, ist kompetenter juristischer Rat geboten. In dieser Situation und in weiterer Folge entstehen sehr hohe Kosten, die auch bei Einstellung des Verfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch nicht zurückerstattet werden.¹³⁹⁰
- 1190** Eine vollwertige Strafrechtsschutzversicherung ist als Ergänzung zur D&O daher unbedingt zu empfehlen. Ihre Aufgabe besteht darin, die mit der Verteidigung und mit dem Verfahren verbundenen Kosten abzudecken. Auch hier ist auf das Kleingedruckte zu achten, damit im Ernstfall Versicherungsdeckung besteht.
- 1191** Eine „normale“ (private) Rechtsschutzversicherung, die den Baustein „Strafrechtsschutz“ vorsieht, ist selten ausreichend, weil idR reine Vorsatzdelikte nicht mitversichert sind und die Deckungssummen viel zu gering sind. Gute Konzepte beinhalten Versicherungssummen von zumindest € 300.000 pro Versicherungsfall und kosten für eine Stiftung an die € 1.000 jährlich. Die Leistungsinhalte sind entsprechend umfangreich. Vorteilhaft ist auch, dass der Versicherungsschutz schon sehr früh einsetzt, so werden zB Kosten für eine vorsorgliche Beratung übernommen und es besteht Deckung bereits ab den Vorerhebungen und nicht erst mit Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Auch finanzstrafrechtliche Verfahren sind idR mitversichert.
- 1192** Die nachstehende Checkliste zeigt, worauf bei Abschluss einer Strafrechtsschutzversicherung zu achten ist. Auch hier empfiehlt sich natürlich die Hinzuziehung eines entsprechenden Versicherungsexperten.

Nr.	Thema	optimal	nachteilig
1	Versicherungssumme	zumindest € 300.000	geringer als € 100.000
2	Selbstbehalt	nein	ja
3	Deckung auch beim Vorwurf einer reinen Vorsatztat	ja	nein
4	Mitversicherung steuerrechtlicher und verwaltungsbehördlicher Verfahren	ja	nein

¹³⁹⁰ Marginaler Kostenersatz gebührt nur gemäß § 393a StPO.

Nr.	Thema	optimal	nachteilig
5	vorsorglicher Rechtsschutz bei drohenden Ermittlungen	ja	nein
6	Kostenschutz ab Vorerhebungen, -untersuchungen	ja	nein
7	Deckung auch für zurückliegende Gesetzesverstöße (Rückwärtsversicherung)	ja	nein, nur für ab Vertragsbeginn begangene Verstöße
8	Nachmeldefrist	unbegrenzt	keine oder limitiert
9	Nachhaftung	ja	nein
10	Verfall der Nachhaftung bei Versichererwechsel	nein	ja
11	freie Anwaltswahl	ja	nein
12	Übernahme von Kosten aus freier Honorarvereinbarung	ja	nein, Kosten-erstattung nur nach AHK
13	Kostenübernahme von privaten SV-Gutachten	ja	nein

Abb 25. Checkliste Strafrechtsschutzversicherung

G. Top Manager Rechtsschutz Versicherung

Das häufig als „Top Manager Rechtsschutz“ bezeichnete Kombinationsprodukt für Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder enthält idR drei Deckungsbausteine, die frei wähl- und kombinierbar sind. Das Paket sieht einen Straf-, Vermögensschaden-¹³⁹¹ und Dienstvertragsrechtsschutz vor. Es bietet ausreichende Versicherungssummen für jeden Bereich. Dieses Produkt ist insbesondere für jene Personen interessant, die sich persönlich gegen künftige Verfahrenskosten absichern möchten. Zum Rechtsschutzvertrag gemeldet werden können sämtliche Mandate, also auch solche in anderen Stiftungen oder Unternehmen.

1193

¹³⁹¹ Der in diesem Baustein enthaltene Passivrechtsschutz bei einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme wird vereinzelt als „Aliud“ zur D&O bezeichnet, weil nur Abwehrkosten nicht aber Freistellungen von für begründet erachteten Schadenersatzansprüchen versichert sind.

H. Schlussworte

- 1194** Vor Abschluss einer D&O Versicherung sollte man die am Markt angebotenen Deckungskonzepte umfassend vergleichen, weil die Versicherungsbedingungen der Anbieter stark voneinander abweichen und passgenauer Deckungsschutz ohne weiteres ausgehandelt werden kann, wenn man weiß, wo die Unterschiede der Wettbewerber im Detail liegen. Die Inanspruchnahme fachkundigen Rates ist hierbei dringend anzuraten, weil die D&O Versicherung ohne Zweifel ein Thema großer Komplexität ist.